



AVE-Spezial vom 25. Oktober 2013

Zollwertrecht - Aktualisierung der Dienstvorschrift zu aufgespaltenen Kaufpreisbestandteilen

Die zollwertrechtliche Behandlung von aufgespaltenen Kaufpreisen und Tätigkeiten, die dem Absatz der betreffenden Waren dienen, sind seit längerem Gegenstand widersprüchlicher Diskussionen. Vor diesem Hintergrund hat die Bundesfinanzverwaltung die entsprechende Dienstvorschrift Z 51 01 aktualisiert und konkretisiert.

Erst vor einem Jahr wurde in der Dienstvorschrift klargestellt, dass ein aufgespaltener Kaufpreis immer dann vorliegt, wenn der Verkäufer aufgrund der vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen dazu verpflichtet ist, eine Tätigkeit auszuführen, die sich auf die eingeführte Ware bezieht und für die die zusätzliche Zahlung des Käufers oder einer mit dem Käufer verbundenen Person erfolgt. An diesem Grundsatz hat sich nichts geändert. Grundsätzlich unverändert bleibt auch die zollwertrechtliche Behandlung von Kosten für Qualitätsprüfungen. So sind Zahlungen für Qualitätsprüfungen, die erforderlich sind, um das einwandfreie Funktionieren der Erzeugnisse bzw. deren Übereinstimmung mit den vorgegebenen Spezifikationen zu gewährleisten, nach wie vor zollwertrelevant.

Neu hingegen ist die Vorschrift, dass zusätzliche Kontrollen des Käufers, die er aus eigenen Erwägungen und neben den zwischen ihm und dem Verkäufer bestehenden Vertragsregelungen durchführen lässt, nicht zollwertrelevant sind. Ebenfalls nicht zum tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preis gehören vom Käufer auf eigene Rechnung durchgeführte Tätigkeiten, wenn sie ausschließlich zu eigenen Zwecken erfolgen.

Den vollständigen Wortlaut der aktualisierten Dienstvorschrift entnehmen Sie bitte dem eingescannten Abdruck aus den VSF-Nachrichten N 48 2013 vom 22. Oktober 2013.

Stefan Wengler
